

Nachname und ggf. Titel:	Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:		

An die
Stadt Flensburg
330 Bürgerbüro
24931 Flensburg

Weitergabe von Daten aus dem Melderegister; Widerspruchsrecht

Mir ist bekannt, dass im Melderegister über mich gespeicherte Daten innerhalb der Stadtverwaltung und an andere Behörden oder sonstige Stellen entsprechend des Informationsblattes "Hinweise zur Datenverarbeitung im Bürgerbüro" regelmäßig übermittelt werden bzw. im Einzelfall übermittelt werden können.

Bei nachfolgenden Empfängern von Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünften habe ich ein Widerspruchsrecht.

Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, denen nicht ich, sondern ein/-e Familienangehörige/-r angehört (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)
Wenn Sie hier ein Kreuz setzen, darf das Bürgerbüro an die oben Genannten keine Daten zu Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, gegenwärtige Anschrift, Übermittlungssperren sowie Sterbetag übermitteln. Damit erhalten die oben Genannten nur noch Daten zum Zwecke der Steuererhebung.
- Mandatsträger/innen (Stadtpräsident, Bürgermeister, Staatskanzlei etc.), Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und Abs. 5 Bundesmeldegesetz & § 2 Abs. 2 Landesmeldegesetz)
Wenn Sie hier ein Kreuz setzen, darf das Bürgerbüro an die oben Genannten keine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums erteilen. Damit erhalten Sie von den oben Genannten keine Gratulationen zum 90. Geburtstag und späteren Geburtstagen sowie zum 50. Ehejubiläum oder ein späteres Ehejubiläum.
- Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen, Bewerber/-innen um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters und den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen (§ 50 Abs. 1 und Abs. 5 Bundesmeldegesetz).
Wenn Sie hier ein Kreuz setzen, darf das Bürgerbüro an die oben Genannten auch sechs Monate vor einer Wahl oder Stimmabgabe keine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift erteilen.
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz i.V.m § 58c Abs.1 Soldatengesetz)
*Wenn Sie hier ein Kreuz setzen, darf das Bürgerbüro an die oben Genannten keine Daten zu Vor- und Familiennamen sowie zur gegenwärtigen Anschrift übermitteln. Damit erhalten Sie von den oben genannten kein Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Diese Datenübermittlung betrifft **ausschließlich minderjährige** Einwohnerinnen und Einwohner.*
- Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) (§ 50 Abs. 3 und Abs. 5 Bundesmeldegesetz)
Wenn Sie hier ein Kreuz setzen, darf das Bürgerbüro an die oben Genannten keine Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Damit erscheinen Ihre Daten nicht mehr in den im Buchhandel zu erwerbenden Adressbüchern.

Datum: ____ . ____ . ____

Unterschrift: _____